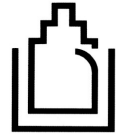


Internats- und Hausordnung der Landesschule Pforta



Präambel

Das Internat ist integraler Bestandteil des Schulkonzeptes der Landesschule Pforta. In der Gemeinschaft von Lernenden und Lehrenden sollen Schülerinnen und Schüler in ihren individuellen Stärken gefördert und in zunehmenden Maße zum selbständigen und verantwortungsbewussten Handeln in einer sozialen Gemeinschaft befähigt werden.

Eine schriftlich fixierte Internats- und Hausordnung kann daher nur einen groben Ordnungsrahmen bieten, um das dichte Zusammenleben so vieler junger Menschen unterschiedlichen Alters und unterschiedlicher Interessen zu regeln. Ein funktionierendes Zusammenleben im Internat verlangt von den Bewohnern mehr als die bloße Anerkennung dieser Grundordnung, nämlich gegenseitige Rücksichtnahme, die aktive Teilnahme an der Gemeinschaft und die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung.

1. Aufnahme und Unterbringung

Alle Schülerinnen und Schüler wohnen im Internat. Externe Schüler/innen sind im Schulkonzept der Landesschule Pforta nicht vorgesehen.

Das Internat wird in Koedukation geführt. Jungen und Mädchen wohnen allerdings in unterschiedlichen Internatsbereichen.

Die Verteilung der Schüler/innen auf die einzelnen Zimmer erfolgt durch die Internatsleitung, die sich bemüht, im Rahmen des Machbaren und pädagogisch Sinnvollen Schülerwünsche zu berücksichtigen. Es besteht jedoch kein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer oder auf die Zusammenlegung mit bestimmten Mitbewohner/inne/n.

Schüler/innen, die krankgeschrieben werden, können nicht im Internat bleiben und fahren heim. Ist die selbständige Heimfahrt aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich, werden sie von ihren Eltern abgeholt.

2. Betreuung der Schülerinnen und Schüler im Internat

Die Betreuung der Schüler/innen im Internat erfolgt weitestgehend durch die Lehrer/innen der Landesschule Pforta. Sie sind neben ihrem Unterricht als Hauseltern oder diensthabende Lehrer/innen im Internat tätig. Ersatzweise können auch pädagogische Mitarbeiter/innen eingesetzt werden. Jede Internatseinheit wird von einem festen Personalstamm unter der Leitung einer Hausmutter bzw. eines Hausvaters betreut.

Zur Unterstützung der diensthabenden Lehrer/innen gibt es verschiedene Schülerdienste, die die Schüler/innen an die Mitarbeit und Übernahme von Verantwortung heranführen sollen. Dazu gehören insbesondere die Dienste als Flursprecher/innen sowie als Internatspräfekten. Weitere Schülerdienste sind:

- Keildienst (Jgst. 9 und 10),
- Famulusdienst (Jgst. 9, 10 und 11),
- Tischdienst und Vesperaufsicht (Jgst. 10 und 11),
- Pausenaufsicht (Jgst. 12),
- Walddienst (im 1. Hj.: Jgst. 10, 11, 12; im 2. Hj. 9, 10, 11)

Hauseltern, diensthabende Lehrer/innen und Flursprecher/innen einer jeden Internatseinheit bilden die Internatskonferenz, die in regelmäßigen Abständen zusammenkommt, um das Internatsleben auszugestalten, Problemfälle zu besprechen und gegebenenfalls auch leichte Disziplinverstöße zu ahnden.

Die Gesamtverantwortung für die Führung des Internatsbetriebes obliegt dem Rektor der Landesschule Pforta und seinem Stellvertreter. Sie werden in organisatorischen Belangen unterstützt von einem Internatsleiter.

3. Tagesablauf

Im Mittelpunkt des geregelten Tagesablaufs steht der schulische Unterricht, der durch die Schließung der Internate von 7.30 bis 11.00 Uhr, durch das Silentium als ruhige Arbeitszeit für die Erledigung der Hausaufgaben und durch die Einhaltung einer geordneten Nachtruhe unterstützt wird.

Die verbleibende Freizeit können die Schüler/innen nach Belieben selbst gestalten. Offizielle Schul- oder Internatsveranstaltungen haben allerdings Vorrang vor Freizeit- und Ausgangsmöglichkeiten.

06.00 Uhr	Wecken
06.30 – 07.15 Uhr	Frühstück
07.30 – 12.45 Uhr	Unterricht
11.00 Uhr	Öffnung der Internate (an Abreisetagen um 09.05 Uhr)
12.20 – 13.30 Uhr	Mittagessen (Freitags 12.10 – 13.00 Uhr)
13.45 – 16.10 Uhr	Unterricht bzw. Freizeit
16.10 – 16.30 Uhr	Vesper
16.45 – 18.15 Uhr	Silentium
18.00 – 18.45 Uhr	Abendbrot
21.00 Uhr	Internatspflicht Jgst. 9
21.15 Uhr	Internatspflicht Jgst. 10, Zimmerpflicht Jgst. 9 (bettfertig)
21.30 Uhr	Internatspflicht Jgst. 11, Zimmerpflicht Jgst. 10 (bettfertig)
21.45 Uhr	Internatspflicht Jgst. 12, Zimmerpflicht Jgst. 11 (bettfertig)
22.00 Uhr	allg. Nachtruhe; Lichtschluss Jgst. 9/10, Zimmerpflicht Jgst. 12 (bettfertig)
22.30 Uhr	Lichtschluss Jgst. 11
23.00 Uhr	Lichtschluss Jgst. 12

Zwischen 22.00 und 6.00 Uhr ist die Nachtruhe auf dem Gelände und in den Internaten von allen einzuhalten. Duschen und Verlassen der Internate ist erst ab 6.00 Uhr gestattet.

In der Zeit von 7.30 bis 11.00 Uhr bleiben die Internate geschlossen. Der Aufenthalt in den Internaten ist in dieser Zeit untersagt. Stehen für Schüler/innen mit Freistunden nicht genügend Aufenthaltsräume zur Verfügung, kann die Schulleitung den Zugang zu den Internaten auch vor 11.00 Uhr freigeben.

Die Abreise aus den Internaten hat freitags und vor Ferienbeginn bis 14.00 Uhr zu erfolgen. Zur Anreise sind die Internate sonntags ab 17.00 Uhr geöffnet. Die Anreise hat so zu erfolgen, dass die Internatspflicht eingehalten wird. Ist die Anreise nicht möglich, ist der/die diensthabende Lehrer/in bis 21.00 Uhr zu informieren.

4. Einzelbestimmungen

4.1 Fluchttüren

Die Internate sind durch Fluchttüren mit sogenannten Panikschlössern gesichert, die sich auch im abgeschlossenen Zustand jederzeit von innen öffnen lassen, um ein Entkommen im Brandfall zu ermöglichen. Die missbräuchliche Nutzung dieser Türen, also insbesondere das nächtliche Verlassen der Internate, ist ebenso wie das Blockieren der Türen strengstens verboten und kann zum Ausschluss aus Schule und Internat führen.

Ebenfalls aus Gründen des Brandschutzes ist es verboten, sich in Unterrichtsräumen oder Internatszimmern einzuschließen.

4.2 Feuer, Rauchen und offenes Licht

Um eine Gefährdung von Menschenleben wie auch der historischen Bausubstanz im Ansatz zu verhindern, sind Feuer, Rauchen und offenes Licht in allen Schul- und Internatsräumen strengstens verboten. Ein Verstoß gegen dieses Verbot kann zum Ausschluss aus Schule und Internat führen.

Rauchen dürfen Schüler/innen erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres und auch dann nur auf sogenannten "Raucherinseln", die die Schulleitung zur Verfügung stellt.

4.3 Elektrische Geräte

Elektrische Geräte mit Ausnahme von Computern und Heimelektronik bedürfen der Genehmigung durch die Internatsleitung. Kochplatten, Heizungen, Kühlschränke und Klimaanlage dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden. Wasserkocher und andere Küchengeräte dürfen ausschließlich in den Teeküchen gelagert und benutzt werden. Der Sicherheitszustand der

mitgebrachten Geräte muss den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, was alle zwei Jahre auf Kosten der Benutzer vom TÜV überprüft wird. Alle selbständigen Installationen, Änderungen und Ausbesserungen an elektrischen Geräten und Leitungen sind strengstens verboten.

4.4 Mobiliar

Das Mobiliar und die sonstige Einrichtung von Schule und Internat sind pfleglich zu behandeln. Das Mobiliar der Internatszimmern darf nicht entfernt werden. Zusätzliche private Möbel bedürfen der Zustimmung der Internatsleitung. Die Schüler/innen können bei unsachgemäßer Behandlung für die von ihnen verursachten Schäden haftbar gemacht werden.

4.5 Ordnung und Sauberkeit

Alle Schüler/innen sind verpflichtet, für die Ordnung und Sauberkeit im und um ihr Internat Sorge zu tragen. Bei Bedarf können sie zu notwendigen Säuberungsarbeiten herangezogen werden. Auch die Flursprecher/innen dürfen ihre Mitbewohner/innen zu solchen Arbeiten einteilen.

4.6 Alkohol und illegale Rauschmittel

Genuss und Lagerung von alkoholischen Getränken sind Schüler/innen innerhalb der Mauern der Landesschule Pforta verboten. Die Schulleitung kann Ausnahmen vom Alkoholverbot zulassen. Im Ausgang außerhalb von Schulpforte darf Alkohol nur maßvoll konsumiert werden. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten. Die Schulleitung behält sich das Recht vor, den Verstoß in jedem Einzelfall aktenkundig zu machen, Erziehungs- oder Ordnungsmaßnahmen einzuleiten und die Eltern zu informieren.

Beschaffung, Besitz, Konsum und Weitergabe von illegalen Rausch- und Betäubungsmitteln sind strengstens verboten. Bei der disziplinarischen Ahndung wird zu Grunde gelegt, dass ein Verstoß gegen dieses Verbot die ordnungsgemäße Bildungs- und Erziehungsarbeit einer Internatsschule und auch den gebotenen Schutz und die Sicherheit von Personen ernsthaft und in besonders vorwerfbarer Form gefährdet. Ferner wird bei derartigen Vorfällen ausnahmslos Anzeige erstattet.

4.7 Nutzung von Computer und Internet

Der vordringliche Zweck der Computernutzung ist die schulische Arbeit. Die permanente Nutzung des Computers, insbesondere zum Spielen, ist absolut unerwünscht. Sie birgt ein hohes Suchtrisiko und steht im Widerspruch zu den sozialen Lernzielen des Internatslebens. Auffällige Schüler/innen müssen mit pädagogischen Maßnahmen rechnen. Im Extremfall muss der Computer bei der Internatsleitung abgegeben oder mit nach Hause genommen werden.

Nach Lichtschluss ist die Computernutzung ausnahmslos untersagt, im Silentium nur nach vorheriger Zustimmung des diensthabenden Lehrers erlaubt.

Voraussetzung für den Zugang zum Internet ist die Unterschrift von Eltern und Schüler/in unter der schulinternen Belehrung zur Nutzung elektronischer Netze, mit der sie die dortigen Regelungen als Bestandteil der Internatsordnung und vor allem den Haftungsausschluss der Schule anerkennen.

Der Zugang zum Internet ist regulär nur über die schulischen Anschlüsse in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet. Private Zugangsformen zum Internet, die auch von den Internatszimmern aus genutzt werden können (z.B. UMTS-Handys, Surfsticks o.ä.), bedürfen in jedem Einzelfall der Genehmigung und Registrierung durch die Schulleitung. Voraussetzung für die Genehmigung ist bei minderjährigen Schüler/innen eine Haftungsübernahmeerklärung seitens der Eltern.

Auch die Einrichtung und Nutzung lokaler Netze bedarf in jedem Einzelfall der Genehmigung durch die Schulleitung.

4.8 Silentium

Das Silentium dauert von 16.45 bis 18.15 Uhr und ist als Zeit für die regelmäßige, konzentrierte Einzelarbeit (Studierzeit) festgelegt. Während des Silentiums besteht Zimmerpflicht. Um die Störung der Ruhe während des Silentiums zu vermeiden, ist jegliche Tätigkeit zu unterlassen, die das Silentium der Anderen stören könnte (z.B. Musik hören).

Schüler/innen der Jgst. 11 können sich einmal im Monat bei dem/der diensthabenden Lehrer/in vom Silentium abmelden. Weitere, zweckgebundene Silentiumsbefreiungen für schulische oder außerschulische Lernangebote (AGs, Fahrschule etc.) können bei der Schulleitung beantragt werden. Schüler/innen der Jgst. 12 entscheiden vor Beginn des Silentiums, ob sie daran teilnehmen. Wer nicht am Silentium teilnimmt, verlässt für diese Zeit das Internat. Darüber hinaus ist eine Freistellung vom Silentium nur in Ausnahmefällen möglich und bedarf der Genehmigung durch die Schulleitung.

Auch außerhalb des Silentiums sind alle Schüler/innen angehalten, aufeinander Rücksicht zu nehmen und Musik nur in normaler Zimmerlautstärke zu hören.

4.9 Ausgang

Um bei Feueralarm die Überprüfung der Vollzähligkeit zu erleichtern, liegen in den Internaten Ausgangsbücher aus, in die sich Schüler/innen, die in ihrer Freizeit die Ortslage Schulpforte verlassen, unter Angabe des Zielortes ein- und bei ihrer Rückkehr wieder austragen.

Schüler/innen der Jgst. 11 können sich einmal pro Monat, Schüler/innen der Jgst. 12 einmal pro Woche einen verlängerten Ausgang bis 22.45 Uhr nehmen. Voraussetzung für die Gewährung von verlängertem Ausgang ist die Vollendung des 16. Lebensjahres.

Nachturlaub wird nur in Ausnahmefällen gewährt und muss bei der Schulleitung schriftlich beantragt werden.

4.10 Mitbringen und Benutzen von Kraftfahrzeugen

Mitgebrachte Kraftfahrzeuge müssen bei der Schulleitung angemeldet werden. Zwischen der Anreise und der Abreise ist die Benutzung dieser Kraftfahrzeuge untersagt. Abstellbereiche für die Fahrzeuge werden von der Schulleitung festgelegt. Die Schule übernimmt keinerlei Haftung bei Diebstahl oder Beschädigung der Fahrzeuge.

4.11 Besuchszeiten

Auswärtige Besucher dürfen die Internate in der Zeit von 16.00 bis 21.00 Uhr betreten. Ausgenommen von dieser Zeit bleibt das Silentium (16.45 – 18.15 Uhr). Alle Besucher (auch Eltern) haben sich beim Betreten der Internate bei dem/der diensthabenden Lehrer/in anzumelden. Dieser/diese übt das Hausrecht aus und darf im Notfall unerwünschte Besucher aus dem Internat weisen.

Der gegenseitige Besuch von Schüler/innen aus verschiedenen Internatsbereichen ist nach Öffnung der Internate (11.00 Uhr) bis 21.00 Uhr erlaubt. Dies gilt auch für Jungen und Mädchen, die gemeinsam ein Internat bewohnen. Gemeinschaftsräume können bis zur jeweiligen Zimmerpflicht gemeinsam genutzt werden.

Da die Zeit nach 22.00 Uhr von vielen älteren Schüler/inne/n noch zum Lernen genutzt wird, ist auf die strikte Einhaltung der Nachtruhe und Zimmerpflicht zu achten. Verstöße gegen dieses Gebot werden mit der sofortigen, individuellen Vorverlegung des Lichtschlusses geahndet. Die gemeinsame Nutzung der Gemeinschaftsräume ist in Absprache mit dem/der diensthabenden Lehrer/in auch nach 22.00 Uhr möglich.

5. Erziehungsmaßnahmen bei Verstößen gegen die Schul- und Internatsordnung

Für die Aufarbeitung von Regelverstößen gegen die Schul- und Internatsordnung sind allein die Lehrerinnen und Lehrer und die Erzieherinnen verantwortlich. Besondere Verantwortung kommt dabei den Hauseltern und Internatsmentoren, den Dienst habenden Lehrern (DHL) und dem Internatsleiter zu. Auch Schülerinnen und Schüler können in die Prozesse der Schlichtung von Konflikten und der Aufarbeitung von Regelverstößen einbezogen werden. Dazu arbeiten die Pädagogen eng mit den Flursprechern und Internatspräfekten zusammen und unterstützen diese bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung.

Die Verstöße gegen die Internatsordnung werden je nach Schwere und Häufigkeit der Wiederholung von im Folgenden benannten Instanzen aufgearbeitet und ziehen entsprechende Erziehungsmaßnahmen oder auch Ordnungsmaßnahmen nach sich. Alle Verstöße und die getroffenen erzieherischen Maßnahmen werden in einem Disziplinarbuch vermerkt. Der Eintrag im Disziplinarbuch ist dabei Teil der Erziehungsmaßnahme, dient aber vor allem der Dokumentation der Regelverstöße und der daraufhin getroffenen erzieherischen Maßnahmen. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler werden über den Eintrag zeitnah informiert und können diesen bei den Hauseltern einsehen.

Verstöße gegen die Internatsordnung werden je nach Schwere des Vorfalls von folgenden Instanzen aufgearbeitet:

- a) Hauseltern, diensthabende/r Lehrer/in, Internatskonferenz (Hauseltern/Internatsmentoren, alle DHL des Internates, Internatspräfekt und Flursprecher/innen)
- b) Disziplinarausschuss, bestehend aus vier Schüler/innen und vier Lehrer/inne/n,
- c) Rektor, stellvertretender Rektor und/oder Internatsleiter
- d) Klassenkonferenz (gem. § 44 Schulgesetz Sachsen – Anhalt)

Folgende Zuständigkeitsbereiche entsprechend der Schwere des Verstoßes werden den einzelnen Gremien/Personen zugeordnet:

- a) Schlichtungsmaßnahmen: Flursprecher und Internatspräfekt sollen, gegebenenfalls mit Hilfe der im Internat tätigen Pädagogen, bei Konflikten unter Schülern schlichtend eingreifen. Treten Konflikte zwischen Schülern unterschiedlicher Internatseinheiten auf, können als Mediatoren auch die Internatspräfekten mit den Hauseltern oder DHL gemeinsam wirken.
- b) Bei leichten und sofort zu ahndenden Verstößen gegen allgemeine Ordnungspflichten werden (möglichst in enger Zusammenarbeit mit den Flursprechern und/oder dem Internatspräfekten) vom DHL erzieherische Maßnahmen ergriffen. Dabei kann es sich um die Übertragung bestimmter Verantwortlichkeiten, bestimmte soziale Arbeiten im und um das Internat, aber auch zum Beispiel die Veränderung der Internatszeiten für einen begrenzten Zeitraum handeln.
- c) Bei wiederholt auftretenden leichten Verstößen gegen Internatsregeln können die DHL gemeinsam mit dem Flursprecher und dem Internatspräfekten weiter gehende Erziehungsmaßnahmen beraten und diese dann festlegen. Zu den bereits genannten Maßnahmen, die in ihrer Intensität an die Schwere und Häufigkeit der Regelverstöße angepasst sein sollen, kann zum Beispiel auch eine Statusveränderung für einen begrenzten Zeitraum hinzukommen.
- d) Bei schwereren Verstößen gegen die Internatsordnung oder wenn trotz vorheriger Erziehungsmaßnahmen weiterhin Regelverstöße auftreten, aber in jedem Fall, wenn Probleme im Zusammenhang mit dem Missbrauch von Alkohol auftreten, tritt die Internatskonferenz zusammen. Der betreffende Schüler ist vorzuladen und anzuhören. Die Internatskonferenz beschließt in Verantwortung der Hauseltern/Internatsmentoren entsprechende weiter gehende Erziehungsmaßnahmen. Neben der Übertragung bestimmter Aufgaben und Verantwortlichkeiten können dies insbesondere zeitlich befristete Statusänderungen, der Entzug von Privilegien, aber z.B. auch Besuchsverbote für Schüler anderer Internate sein. Ein Elterngespräch mit der Internatskonferenz ist ebenso möglich wie ein zeitlich befristeter Ausschluss von Internatswochenenden auf Beschluss der Internatskonferenz. Die Eltern werden über diese Maßnahmen informiert.
- e) Bei besonders schweren Verstößen gegen die Schul- und Internatsordnung (z.B. Verstöße gegen Regelungen des Brandschutzes wie Rauchen oder offenes Feuer in den Internats- und Schulgebäuden, nächtliches Verlassen des Internates, das Hereinlassen von Mitschülern oder schulfremden Personen ins Internat nach 23:00 Uhr, Diebstahl, Alkoholmissbrauch in wiederholten oder schweren Fällen, Schikanen, Mobbing oder Gewalt gegen Mitschüler, Sachbeschädigung, u.ä.) oder wenn sich bisherige Erziehungsmaßnahmen als nicht wirksam erweisen, wird der Disziplinausschuss der Schule einberufen. Der Disziplinausschuss lädt den betreffenden Schüler vor und hört ihn an. Seine Beschlüsse haben empfehlenden Charakter und müssen dem Rektor, der diese letztlich als Maßnahme ausspricht, zur Entscheidung vorgelegt werden. Der Internatsleiter wird über die Erziehungsmaßnahmen informiert und sorgt gemeinsam mit den Hauseltern und den DHL für die Umsetzung. Die Eltern werden über diese Maßnahmen schriftlich informiert.
- f) Wenn Erziehungsmaßnahmen nicht wirkungsvoll sind, bzw. bei besonders schweren oder gehäuften Verstößen wird die Klassenkonferenz einberufen, die über Ordnungsmaßnahmen gemäß §44 des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt entscheidet. Über diese Ordnungsmaßnahmen hinaus können ergänzend weitere Erziehungsmaßnahmen ergriffen werden.

6. Internatswochenenden

Für Internatswochenenden gelten im Allgemeinen dieselben Regeln wie unter der Woche. Abweichende und ergänzende Regelungen werden von der Gesamtkonferenz separat festgelegt.

7. Abiturient/inn/en

Alle Bestimmungen der Internatsordnung gelten uneingeschränkt auch für volljährige Schüler/innen, ebenso für alle Abiturient/inn/en in der Zeit zwischen ihrem letzten Unterrichtstag und der Entlassfeier, sofern sie nicht durch Sonderregelungen der Schulleitung von einzelnen Bestimmungen befreit sind.

Abiturient/inn/en, die einen schweren Verstoß gegen die Internatsordnung begehen, können nach Abschluss der schriftlichen Prüfungen sofort aus dem Internat verwiesen werden. Sie reisen dann nur noch für die mündliche Prüfung an.

8. Änderungsmöglichkeiten

Zeigt sich beim Vollzug der Internatsordnung, dass einzelne Punkte der Konkretisierung bedürfen oder dass bisher nicht geregelte Aspekte des Zusammenlebens einer grundsätzlichen Regelung bedürfen, kann die Schulleitung derartige Konkretisierungen und vorläufige Ergänzungen vornehmen, möglichst nach vorheriger Rücksprache mit der Schüler- und Elternvertretung.

Letzte Instanz für Ergänzungen und Änderungen der Internatsordnung bleibt die Gesamtkonferenz. Ihre Beschlüsse sind für alle Beteiligten bindend.

Beschlossen von der Gesamtkonferenz der Landesschule Pforta am 04.09.2007. In Punkt 4.2 angepasst an die aktuellen Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes im September 2009, in den Punkten 2 und 5 ergänzt bzw. geändert am 14.09.2009, in Punkt 4.7 angepasst an die technischen Möglichkeiten der Internetnutzung am 13.09.2010.

Bernd Westermeyer, rector portensis